

Scheda) 1127/28 kann Aschoff zwischen den Pestpogromen von 1350 und dem beginnenden 16. Jahrhundert im Untersuchungsgebiet sieben Fälle von Judentaufen, teilweise mehrerer Personen, nachweisen.

Das Fazit: „Trotz der relativ geringen Zahl von Juden kommen im mittelalterlichen Westfalen alle für deren Leben im Reich wesentlichen Strukturen, Besonderheiten und Verhaltensweisen sowohl auf christlicher wie auf jüdischer Seite vor.“ Dem Lokal- und Regionalforscher wie dem historisch oder religiös interessierten Laien bietet die mit umfassendem Register versehene Studie eine Handreiche und Grundlage zur Einordnung der jeweiligen jüdischen Ortsgeschichte in die allgemeine Geschichte der Juden Westfalens, des Reiches und der abendländischen Kirche des Mittelalters.

Monika Minninger

*Oliver Becher, Herrschaft und autonome Konfessionalisierung. Politik, Religion und Modernisierung in der frühneuzeitlichen Grafschaft Mark, Klartext Verlag, Essen 2006, 285 S.*

Das Werk enthält eine Fülle Material, das mit viel Fleiß zusammengetragen ist. Die Rezension soll sich daher auf die Forschungsergebnisse beschränken, die neue Erkenntnisse für die Kirchengeschichte der Grafschaft Mark bringen. Einwände gegen andere Ergebnisse schließen sich an.

Die Entstehung der reformierten Kirchenordnung von 1662 wird aus den Akten ausführlich dargestellt. Der Entwurf ging aus der reformierten Synode hervor. Der Große Kurfürst bewilligte sie nach mehreren Korrekturen und behielt sich weitere Änderungen vor (S. 63). Die Entstehung der lutherischen Kirchenordnung von 1687 ging hingegen aus der obrigkeitlichen Instruktion der ersten Synode in Unna 1609 hervor (S. 180 f.). Der Einfluss des Kurfürsten war in ihr daher erheblich größer. Doch entwickeln beide Kirchenordnungen ein autonomes Kirchenregiment, das unabhängig von der Obrigkeit ist.

Das wichtigste Ergebnis ist der Einfluss der Stände und des Adels auf die Durchführung der Reformation in einzelnen Orten (S. 68 ff.). Es ist immer schon aufgefallen, dass die Reformation in der Mark eine Reformation von unten war, jedoch unterstützt von Amtsmännern und Adeligen. Genaueres war bisher unbekannt. Der Verfasser schildert nun an Hand der Landtagsakten (1557–1609) das Eintreten der Stände für die Reformation. Daraus geht hervor, dass die Landtage alle drei Jahre zusammentraten, sie Einfluss besaßen durch das Recht der Geldbewilligung und sie auch die klevische Erbschaft Brandenburgs und Pfalz-Neuburgs berieten. In der Religionspolitik drangen sie regelmäßig auf eine neue Kirchenordnung und die Freistellung der Konfession nicht nur für Katholiken, sondern auch für Lutheraner und zum Schluss auch für Reformierte. Die Herzöge waren aber immer nur zur Duldung der Lutheraner bereit. Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 erkannte im Reich zwei Konfessionen an, allerdings in Alternative. Die Beur-

teilung des Verfassers trifft nicht zu, es sei „Das landesherrliche Recht des Augsburger Religionsfriedens, den eigenen Herrschaftsbereich konfessionell zu gestalten“ (S. 71). Weder die Forderung der Stände auf „Freistellung“ der Lutheraner noch die Duldung der Herzöge entsprach dem Religionsfrieden. Dieser Umstand stellt die Ausnahmesituation im Herzogtum Kleve dar: Der Herzog blieb katholisch und die beiden evangelischen Konfessionen wurden nicht anerkannt. Die vielbeschworene Toleranz der Herzöge war begrenzt.

So sehr die Landtagsakten Licht in die Religionspolitik bringen, eine genaue Darstellung, welche Adeligen und Amtmänner die Reformation vor Ort unterstützten, steht noch aus.

Der Leser stutzt, wenn es gleich zu Anfang heißt, dass „von einer eindeutigen Konfessionsbildung mittels klarer Abgrenzung nicht gesprochen werden kann“ (S. 28) Auch ist die Bezeichnung der Reformation als Innovation oder Konfessionalisierung verräterisch. Das entspricht nicht dem Stand der Forschung. H. Schilling, der sozialgeschichtlich vorgeht, unterscheidet für Lemgo und Dortmund vier Stufen der Reformation: Lektüre der Lutherschriften – Kampf um die evangelische Predigt – Abschaffung der katholischen Missbräuche – Erlass einer Kirchenordnung. L. von Winterfeld und A. Stenger kennen ähnliche „Phasen“. Vor allem nennt Melanchthon in seinem Gutachten über die Reformation im Herzogtum Kleve 1539 dieselben Stufen (W. H. Neuser, Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriß, S. 28). Des Verfassers Einschätzung der Reformation vor Ort zeigt daher einen grundsätzlichen methodischen Mangel. So sehr die Kirchengeschichte von der Sozialgeschichte lernen kann und muss, so ist doch der Verzicht auf theologische Beurteilungen unerlässlich. Hier liegt der Mangel des Buches.

Er zeigt sich schon in der Einteilung. In fünf Teilen wird die Kirchenpolitik der Landesherrn, dann der Landstände und des Adels, hierauf der Kommunen behandelt, dann die Pfarrerschaft und schließlich unter dem enigmatischen Titel „Rituelle Konfessionalisierung und Konfessionskonflikte“ die Reformation vor Ort. Diese klare Einteilung scheint dem Thema gerecht zu werden. Dem ersten Teil wird dann besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dem Leser fehlt aber jede Kenntnis des Gegenstandes der „Konfessionalisierung“. Im dritten Teil werden ausgewählte Gemeinden beschrieben, nicht aber der Stand der Reformation in der Mark. Der letzte Teil bringt die amtlichen Erkundigungen von 1664–1667, ein vorzügliches Material, das aber ohne theologisches Gespür aufgelistet wird. Über die Ausbreitung der Reformation in der Mark, die lutherischen und reformierten Gemeinden, Mitgliederzahlen usw. ist nichts zu erfahren. (Die Volkszählung 1817 zeigt, dass nur Curl katholisch blieb, ohne eine evangelische Gemeinde.) Wie erwähnt, will der Verfasser nicht nach der konkreten Reformation fragen.

Die Haltung der Herzöge wäre anders beurteilt worden, wenn nicht nur das Predigtmandat von 1532, sondern auch die katholisierende Declaration von 1533 behandelt worden wäre. Auch wird die Herrschaftspraxis der Klever Herzöge als „Sorge um das Seelenheil der Untertanen“ und um eine

„Gute Ordnung“ bezeichnet (S. 39). Damit wird aber die religiöse Grundhaltung nicht gekennzeichnet, die ihrer Kirchenpolitik zugrunde liegt. Hätte der Verfasser die Theologie des Erasmus von Rotterdam studiert, der zeit lebens Katholik blieb, dann wäre die Haltung der Herzöge und ihrer Räte offenkundig geworden. Zwar wird Erasmus erwähnt, dann aber die These einer „unkonfessionellen Herrschaftspolitik“ vertreten (S. 39). In Wahrheit wurde eine *via media* praktiziert, die ein wahrer Slalomlauf war.

Die Sorgfalt, mit der die Pfründen und Vikariate dargestellt werden, ist zu loben. Doch ist auf die Feststellung, dass die Reformation unweigerlich einen Rechtsbruch bedeutet, nicht zu verzichten. Der Untertitel hätte nach dem Inhalt des Buches lauten müssen „Politik, Religion und Modernisierung in der Grafschaft Mark vom Mittelalter bis 1700“.

Wilhelm H. Neuser

*Bernward Kröger (ed.), Jean-Baptiste Henry (OPraem), Tagebuch der Verbannungsreise (1792–1802). Aufzeichnungen des Abbé Henry über die Französische Revolution, sein Exil und seinen Aufenthalt in Westfalen* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen Bd. XIX), Aschendorf, Münster 2006, 290 S.

Mit der Edition Bernward Krögers liegt das Tagebuch Abbé Henrys nach verschiedenen anderen Ausgaben zum ersten Mal vollständig, ausführlich kommentiert, im Originaltext und in der Übersetzung vor. Im Anhang finden sich neben einem Register und der Bibliographie eine Karte, eine Chronologie der Exilszeit Henrys und einige Fotos des Klosters Resson, das Henry in Frankreich geleitet hatte, und des Klosters Clarholz, in dem er während seines Exils Unterkunft fand.

Henry war 50 Jahre alt, als die Revolution ausbrach und ihn zwang, über England, die Österreichischen Niederlande und Holland nach Westfalen zu fliehen. Dort überarbeitete er seine Reisenotizen und schrieb das vorliegende Tagebuch, um es bei seiner Rückkehr nach Frankreich 1802 seinen Gastgebern in Clarholz als Zeichen des Dankes zu überreichen. Der Text umfasst also nicht nur seine „Verbannungsreise“, sondern kommentiert die Entwicklung Frankreichs von der Einberufung der Generalstände im Mai 1789 bis zum Konkordat Napoleon Bonapartes mit Papst Pius VII in den Jahren 1801/02, das Henry schließlich die Rückkehr ermöglichte.

Es ist besonders spannend, mit Abbé Henry die Perspektive des Opfers einzunehmen, die üblicherweise in den Hintergrund tritt. Henry interpretierte die revolutionären Veränderungen als Werk des „Teufels“ und sah in den Protagonisten „Verschwörer“, „Räuberghesindel“, „Pöbel“, „Monster“, „Banditen“, „Gottlose“, „Despoten“, „Landesverräter“, „Mordghesellen“, „Kannibalen“ und „Fanatiker“. Die Situation der katholischen Kirche erinnerte Henry an die Verfolgung der Urgemeinde im Römischen Reich. Auch die französischen Christen seien in die Katakomben gezwungen worden.